



## **Mitarbeitende im Zuständigkeitsbereich der Regierung**

### **– Rücktritt: Kenntnisnahme durch die Regierung**

### **– Pensionierung: Praxis Dankeschreiben**

#### **Grundlagen**

[Art. 10 PersG](#)  
[Art. 132 f. PersV](#)

**PHB SG: 21.3**  
**vom: 01.10.2024**  
Ersetzt: PHB 21.3  
vom: 01.09.2023

#### **Rücktritt: Kenntnisnahme durch die Regierung:**

Die Regierung ist für die Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der in Personalgesetz und Personalverordnung sowie in besonderen gesetzlichen Bestimmungen bezeichneten Führungs- bzw. Stabsfunktionen zuständig.

Hinsichtlich des Umfangs der Zuständigkeit der Regierung ist darauf hinzuweisen, dass die Begründung und Beendigung dieser Arbeitsverhältnisse zwar durch die Regierung erfolgt, für deren Gestaltung aber die Departemente oder die Staatskanzlei zuständig sind (Art. 11 Bst. a PersG).

Bei der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses im Zuständigkeitsbereich der Regierung ist diese in geeigneter Form zu informieren.

#### **Pensionierung: Praxis Dankeschreiben:**

Grundsätzlich sind Mitarbeitende, bei denen die Regierung für Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses zuständig ist (Art. 10 Abs. 1 des Personalgesetzes [sGS 143.11] und Art. 132 der Personalverordnung [sGS 143.11]), bei einem Austritt gleich zu behandeln wie Mitarbeitende, deren Arbeitsverhältnis durch die Departemente und die Staatskanzlei begründet und beendet wird. Das heisst, die Würdigung der Leistung und der Dank erfolgen im Rahmen des Arbeitszeugnisses.

Wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter mit dem Ausscheiden aus der Staatsverwaltung auch die Erwerbstätigkeit aufgibt, verliert das Arbeitszeugnis an Bedeutung. In solchen Fällen erscheint eine (zusätzliche) Würdigung der (meist langjährigen) Tätigkeit als oberstes oder oberes Kadermitglied mit einem separaten Dankeschreiben der Regierung als angebracht. Daneben sind einige Sonderfälle zu beachten, die in der nachfolgenden Zusammenstellung ebenfalls abgebildet sind.

#### Es gilt folgende Praxis:

- Bei ordentlichen Austritten wird durch das zuständige Departement ein Arbeitszeugnis ausgestellt. Auf ein zusätzliches Dankeschreiben der Regierung wird verzichtet.
- Bei (Früh-)Pensionierungen wird zusätzlich ein Dankeschreiben der Regierung verfasst. Zuständig für die Vorbereitung ist das zuständige Departement oder (bei Mitarbeitenden der Staatskanzlei) die Staatskanzlei.



- Bei Organisationen mit kantonaler Beteiligung und Gremien erfolgt in der Regel kein Dankeschreiben der Regierung.
  - In den Ersatzwahlbeschlüssen wird das zuständige Departement eingeladen, der zurücktretenden Person den Dank der Regierung zu übermitteln.
  - Auch bei Gesamterneuerungswahlen obliegt es dem zuständigen Departement, den sich nicht mehr zur Wiederwahl stellenden Personen den Dank der Regierung zu übermitteln.
  - In Ausnahmefällen (z.B. aufgrund der besonderen Bedeutung der Funktion) kann ein Dankeschreiben der Regierung erfolgen (z.B. Präsidium des Verwaltungsrates der Spitalverbände). Zuständig für die Vorbereitung ist das zuständige Departement.
- Wenn die Regierung im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion einen Wahlbeschluss nur genehmigt, ist die Übermittlung eines Danks der Regierung in der Regel nicht angezeigt.
  - Ausnahme: Rektorinnen und Rektoren der Mittelschulen erhalten usanzgemäss beim Übertritt in den Ruhestand (nicht bei sonstigem Ausscheiden) ein Dankeschreiben der Regierung, das vom zuständigen Departement vorbereitet wird.
- In besonderen Fällen kann bei der Pensionierung von Personen, die zwar nicht von der Regierung gewählt wurden, mit denen die Regierung aber einen besonders engen Austausch pflegte oder deren Funktion aus Sicht der Regierung eine besondere Bedeutung hat (z.B. hauptamtliche Mitglieder des Verwaltungsgerichtes), ein Dankeschreiben der Regierung erfolgen. Zuständig für die Vorbereitung ist das zuständige Departement.